

Aktenzeichen: 4 AZR 395/78

LAG Düsseldorf (Köln)

Beschluß des BAG vom 24. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1979 § 12; ZPO § 5

Leitsatz:

In Eingruppierungsstreitigkeiten ist der Streitwert nach dem Differenzbetrag für 3 Jahre ohne Berücksichtigung von Sonderleistungen wie Treueprämien, zusätzliche Urlaubsgelder und Gratifikationen festzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 395/78

16 Sa 843/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
21. Mai 1980

Im Namen des Volkes!

Urteil

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Februar 1978 - 16 Sa 843/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 20. September 1977 - 4 Ca 8404/76 - auch hinsichtlich des Feststellungsantrages Ziff. 1 zurückgewiesen worden ist.



- 2 -

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 16. Oktober 1968 bei dem Beklagten beschäftigt und zwar seit dem 1. Februar 1971 als stellvertretender Leiter der seinerzeit unmittelbar der Chefredaktion unterstellten Abteilung "Tagesschau". Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 (TV-WDR) mit der dazugehörigen Vergütungsordnung (VergO-WDR) Anwendung.

Am 1. Januar 1974 wurde der Kläger mit der kommissarischen und ab 1. Januar 1976 mit der ständigen Leitung der Tagesschau betraut. Der Kläger erhält ab 1. April 1974 zu seiner Vergütung nach VergGr. II der VergO-WDR eine jederzeit widerrufliche und nicht ruhegeldfähige Funktionszulage von 400,-- DM brutto monatlich.

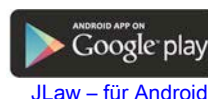
Im September 1974 wurde beim Beklagten eine Neuorganisation vorgenommen. Der vom Programmchef geleitete Programmbereich Politik gliedert sich danach in die Redaktionsgruppe "Studio Bonn" und in die Redaktionsgruppe "Aktualität" mit den Redaktionen "Tagesthema", "Tagesschau" und "Überregionale WDF-Nachrichten".

Mit der Klage begehrt der Kläger seine Höhergruppierung in die VergGr. I der VergO-WDR und die Absicherung seiner Position im Stellenplan. Er macht geltend, daß er auch nach der Neuorganisation die Verantwortung für die Tätigkeit der "Tagesschau" trage und die Abteilung nach außen und innen veretrete. So gebe er Stellungnahmen ab, erteile Auskünfte, halte den Kontakt zur Chefredaktion der Tagesschau in Hamburg und

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

zum Chef vom Dienst und teile die Redakteure und Kamera-teams ein. Für die Anweisung von Honorar- und Reisekostenerstattungen habe er Unterzeichnungsbefugnis. Als Leiter dieser wegen des Charakters ihrer Beiträge besonders herausgehobenen Abteilung sei er daher wie seine Vorgänger und wie im Haushaltsplan ausgewiesen nach VergGr. I zu vergüten. Dies treffe auch deshalb zu, weil die ihm nachgeordneten Redakteure ebenfalls nach VergGr. II bezahlt würden, sein Stellvertreter sogar nach dem gleichen Grundgehalt. Durch die bloße Zahlung der Zulage werde seine höherwertige Tätigkeit nicht ausgeglichen; die Zulage sei insofern tarifwidrig. Schon bei seinem Eintritt in die Abteilung "Tagesschau" sei ihm gesagt und im Jahre 1975 von der Chefredakteurin nochmals bestätigt worden, daß er beim Ausscheiden des früheren Leiters dessen Funktion und Planstelle erhalten werde. An diese Zusage sei der Beklagte gebunden.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1976 nach der VergGr. I Stufe 3 der bei dem Beklagten geltenden Vergütungsordnung zu entlohnern,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, die für die Leitung der Tagesschau offenstehende Planstelle nach der VergGr. I mit dem Kläger zu besetzen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß seit der Neuorganisation im Jahre 1974 die "Tagesschau" eine Redaktion der Redaktionsgruppe (= Abteilung) "Aktualität" sei. Die redaktionelle Verantwortung liege auch nicht beim Leiter der Tagesschau, sondern beim Leiter der Redaktionsgruppe "Aktualität". Den Begriff "Redaktionsleiter" gebe es zwar nicht, aus der Tarifgeschichte gehe jedoch hervor, daß der Leiter einer Redaktion unter den Tarifbegriff "Abteilungsleiter" zu subsumieren sei. Eine Abteilung im Hörfunk entspreche einer Redaktion beim Fernsehen, ohne daß daraus ein sachlicher Unterschied folge. Als Redaktionsleiter der keineswegs besonders herausgehobenen Abteilung "Tagesschau" sei der Kläger zutreffend in die VergGr. II eingruppiert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Planstelle der VergGr. I sei zudem auch nicht frei; sie sei vom früheren Leiter der Tagesschau besetzt und trage den Vermerk "anderweitig besetzt". Weder aus dem Stellenplan noch aus einer Zusage der hierzu nicht befugten Chefredakteurin könne der Kläger einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. I ableiten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 14.400,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1976 nach VergGr. I Stufe 3 der VergO-WDR zu entlohnen, weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F. und § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. zulässig. Bedenken ergeben sich insbesondere auch nicht daraus, daß das Verkündungsdatum des angefochtenen Urteils sowohl in der Revisionschrift als auch in der Revisionsbegründungsschrift irrtümlich mit "24.März 1978" angegeben wurde, da die Identität der angefochtenen Entscheidung trotzdem nicht zweifelhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 35 zu § 518 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 518 Anm. 6; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 518 Anm. 2; Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 518 Anm. VIII 4). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch den Antrag mit der Maßgabe gestellt, daß das Urteil vom "15. Februar 1978" gemeint sei und damit etwaige Zweifel endgültig ausgeräumt.

Die Revision, die sich auf den Klageantrag zu Ziff. 1 beschränkt und gegen den aus der Sicht des § 256 Abs. 1 ZPO keine Bedenken bestehen (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), ist auch begründet; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach § 11 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren TV-WDR i.d.F. vom 6. Januar 1964 ist der Arbeitnehmer entsprechend seiner im Arbeitsvertrag bezeichneten Tätigkeit in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der tatsächlich ausübenden Tätigkeit entspricht. Die Eingruppierung bzw. die Vergütung richtet sich damit nach der überwiegenden Tätigkeit des Arbeitnehmers (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; auch BAG AP Nrn. 6 u. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Das gilt auch dann, wenn - wie hier - ein schriftlicher Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen worden ist. Die Vergütungsordnung (VergO-WDR), die gem. § 11 Abs. 2 TV-WDR Bestandteil des TV-WDR ist, enthält jedoch keine konkreten Tätigkeitsmerkmale oder auch nur allgemeine Umschreibungen, anhand derer die "Eingruppierung" des Arbeitnehmers in rechtlich eindeutiger Weise erfolgen könnte. Eine Orientierungshilfe bilden lediglich die in den einzelnen Vergütungsgruppen ohne nähere Erläuterung aufgeführten Tätigkeits- bzw. Berufsbezeichnungen. Die Vergütungsordnung entspricht damit nicht den an einen Tarifvertrag sonst zu stellenden allgemein üblichen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Gleichwohl ist, wie der Senat schon wiederholt entschieden hat, entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres von der fehlenden Justitiabilität der VergO-WDR auszugehen. Weder die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) noch das Fehlen konkreter Tätigkeitsmerkmale oder Tätigkeitsbeschreibungen stehen einer rechtlichen Anwendung entgegen, mögen sich daraus auch praktische Schwierigkeiten im Einzelfall ergeben. Rechtsstaatliche, verfassungsrechtliche oder tarifrechtliche Grundsätze werden dadurch jedenfalls nicht ohne weiteres verletzt. Auch die VergO-WDR enthält daher grundsätzlich justitiables, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; vgl. auch die unveröffentlichten Senatsurteile vom 27. Juni 1979 - 4 AZR 867/77 -, vom 11. Juli 1979 - 4 AZR 745/77 -, vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1054/77 -, 4 AZR 1067/77 -, 4 AZR 1081/77 - und vom 19. März 1980 - 4 AZR 318/78 -, 4 AZR 319/78 -, die sich mit ähnlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



tarifvertraglichen Regelungen aus dem Medienbereich befassen).

Das Landesarbeitsgericht geht zwar von den anerkannten Grundsätzen der Tarifauslegung aus (BAG 18,278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 397 ff.), beachtet aber nicht genügend, daß sich die in der VergO-WDR ohne nähere erläuternde Angaben aufgeführten Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen in den einzelnen Vergütungsgruppen nicht wiederholen. So wird bezüglich des hier interessierenden Abteilungsleiters unterschieden zwischen "Abteilungsleiter besonders herausgehobener Abteilungen" in VergGr. I und dem "Abteilungsleiter" oder dem "stellvertretenden Abteilungsleiter besonders herausgehobener Abteilungen" in VergGr. II. Ähnliches gilt für den hier ebenfalls in Betracht zu ziehenden Redakteur. Bei diesem wird unterschieden zwischen dem "Ersten Redakteur" in VergGr. I, dem "Redakteur mit besonderen Aufgaben" in VergGr. II und dem "Redakteur" schlechthin in VergGr. IV. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts erscheint es bei dieser aus dem Tarifaufbau erkennbaren Differenzierung daher nicht gänzlich ausgeschlossen, schon daraus bestimmte Schlüsse zu ziehen und im Wege der Auslegung gewisse zur Rechtsanwendung geeignete Unterscheidungsmerkmale abzuleiten. Das erscheint vor allem dann als möglich, wenn, was das Landesarbeitsgericht außer acht läßt, berücksichtigt wird, daß es sich bei dem TV-WDR und der VergO-WDR um ein speziell auf den Medienbereich Rundfunk und Fernsehen ausgerichtetes Tarifwerk für eine einzelne, bestimmte Rundfunkanstalt handelt und die dort verwendeten Begriffe deshalb eine für Rundfunk oder Fernsehen in dieser Anstalt typische, spezifische Bedeutung haben können. Es erscheint denkbar, daß deshalb die Tarifvertragsparteien mit den von ihnen in der VergO-WDR verwendeten Begriffen Dienstposten bezeichnet haben, die entsprechend der betrieblichen Ordnung bei dem Beklagten bestimmte und den Tarifschließenden wie den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt haben (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk unter Hinweis auf BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Dafür sprechen, wie dem Senat aus anderen Streitigkeiten und in gem. § 293 ZPO verwertbarer



- 7 -

Weise bekannt ist (BAG, aaO), die beim Beklagten existierenden Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen in den einzelnen Haushaltsplänen. Ausweislich des Protokolls vom 21. November 1963 zur Änderung des Tarifvertrages des NWDR sollte zwar ein paritätisch besetztes Gremium noch eine Arbeitsplatzbeschreibung und Arbeitsplatzbewertung vornehmen. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Tarifvertragsparteien gleichwohl von den z. Zt. des Tarifabschlusses bestehenden Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen ausgegangen sind und der tariflichen Regelung zugrunde gelegt haben.

Das Landesarbeitsgericht ist dem nicht nachgegangen, obwohl sich der Kläger ausdrücklich auf die Stellenpläne in den Haushaltsplänen 1974/1975 und 1976 berufen hat.

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr der Frage nachgehen müssen, ob und welche Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen bestehen und inwieweit diese als Teil einer konkreten betrieblichen Ordnung bzw. verwaltungsmäßigen Übung von den Tarifvertragsparteien zur Grundlage der VergO-WDR gemacht worden sind. Dabei wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß die VergO-WDR im Jahre 1964 abgeschlossen worden ist und die Tarifvertragsparteien daher im Zweifel nur die seinerzeit bei Tarifabschluß bestehenden Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen zur Grundlage ihrer tariflichen Regelung gemacht haben können. In späteren Haushaltsplänen erstellte Tätigkeits- und Stellenbeschreibungen können dagegen nur insoweit Beachtung finden, als sie mit der bisherigen Regelung übereinstimmen oder durch eine nachfolgende neue tarifliche Regelung abgedeckt sind. Das Landesarbeitsgericht wird diesem Gesichtspunkt im Hinblick auf die im Jahre 1974 vorgenommene Organisationsänderung besondere Beachtung schenken müssen.

Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 7. Februar 1979 (AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) allerdings auch bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Tarifvertragsparteien zwar von der bei Tarifabschluß bestehenden betrieblichen Ordnung und den damaligen Tätigkeitsbeschreibungen ausgegangen



sein könnten, diese aber für die Zukunft keineswegs festschreiben wollten. Es ist denkbar, daß die jeweilige betriebliche Ordnung und die in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen jeweils mit dem sich aus Haushaltsplänen, Tätigkeitsbeschreibungen oder Stellenausschreibungen ergebenden Inhalt den tariflichen Regelungen zugrunde gelegt werden sollten. Eine solche Regelung, mit der die VergO-WDR schneller den sich jeweils aus der technischen oder organisatorischen Entwicklung ergebenden Veränderungen angepaßt werden könnte, würde allerdings dem Arbeitgeber einseitig das Recht zur Ausfüllung der in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen einräumen. Davon, daß dies gewollt war, kann freilich nicht ohne weiteres ausgegangen werden, zumal vorgesehen war, die Arbeitsplätze von einem paritätisch besetzten Gremium beschreiben und bewerten zu lassen. Ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien, diese Befugnis dem Arbeitgeber allein einzuräumen, müßte ausdrücklich festgelegt oder doch zumindest zweifelsfrei erkennbar und feststellbar sein (vgl. einerseits BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier und andererseits BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Im Ergebnis ist dem Landesarbeitsgericht dagegen darin beizupflichten, daß der Kläger seinen Anspruch auf eine höhere Vergütung nach VergGr. I weder auf eine einzelvertragliche Zusage noch auf § 612 BGB oder auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen kann. Auch aus der Zahlung der monatlichen Zulage von 400,-- DM, mit der seiner besonderen Funktion als Leiter der Redaktion "Tagesschau" Rechnung getragen wird, kann der Kläger einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. I nicht ableiten.

Nach den von der Revision nicht gerügten und damit für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist dem Kläger von der seinerzeitigen Chefredakteurin eine Planstelle nach VergGr. I nicht zugesagt worden. Abgesehen davon, daß die Chefredakteurin nicht dazu befugt gewesen wäre, eine diesbezügliche verbindliche Zusage abzugeben, ist nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts insoweit auch kein Vertrauenstatbestand zu-



gunsten des Klägers geschaffen worden. Auf § 612 Abs. 2 BGB kann der Anspruch des Klägers schon deshalb nicht gestützt werden, weil hier die tarifliche zugleich die übliche Vergütung ist, diese vorliegend aber gerade im Streit ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT).

Ebenfalls liegt keine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes vor, der nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer verbietet, sondern nur die Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nrn. 34, 36, 38, 39 und 40 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Anhaltspunkte dafür, daß dem Kläger aus sachfremden Überlegungen oder willkürlich die Bezahlung nach VergGr. I vorenthalten wird, sind schon nach seinem eigenen Vortrag nicht ersichtlich. Der Kläger trägt nämlich nur vor, auch seine Vorgänger hätten eine Vergütung nach VergGr. I erhalten. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorgängern scheidet aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, schon deshalb aus, weil sich aufgrund der im September 1974 erfolgten Organisationsänderung die Verantwortlichkeiten geändert haben. Der Leiter der "Tagesschau" ist jetzt nicht mehr der Chefredaktion direkt unterstellt, sondern dem Redaktionsgruppenleiter, der für die gesamte Redaktionsgruppe die Verantwortung trägt. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt demnach nicht vor.

Zur weiteren Sachaufklärung und zur Feststellung der Grundlagen bzw. des Inhalts der Tarifnormen, insbesondere der Tätigkeitsbezeichnungen "Abteilungsleiter" und "Abteilungsleiter besonders herausgehobener Abteilungen", die bei dem Beklagten feste und bekannte Begriffe darstellen können, mußte daher die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfange an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhsler

Preuße

Imdahl



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

